

ÄRZTLICHES BERUFSRECHT

## Pflicht zum korrekten Umgang mit Patienten besteht nach Beendigung der Behandlung fort

von RAin, FAin für MedR, Wirtschaftsmediatorin Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg, [www.schulz-hillenbrand.de](http://www.schulz-hillenbrand.de)

Mit Urteil vom 5. März 2013 (Az. 21 K 1501/11.Gl.B, Abruf-Nr. XXXYYY) hat das Berufungsgericht für Heilberufe beim Verwaltungsgericht (VG) Gießen einen Facharzt für Kinderheilkunde mit der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ einen Verweis und eine Geldbuße in Höhe von 500 Euro auferlegt, weil er nach Abschluss einer Behandlung zu einer jugendlichen Patientin auf unangemessene Art Kontakt suchte.

### Der Fall

Der seit 1991 zugelassene Kinderarzt hatte eine damals 15-jährige Patientin unter anderem wegen pubertätsbedingter Probleme auch psychotherapeutisch behandelt. Wenige Wochen nach Ende der Behandlung gestand der Arzt dieser Patientin in handschriftlichen Briefen und Telefonaten seine tiefe Zuneigung und ließ sich trotz eindringlicher Bitte der Patientin davon auch in der Folgezeit nicht abhalten.

### Die Entscheidung

Nach Ansicht des Gerichts stellt das Verhalten des Arztes einen Verstoß gegen § 22 des Hessischen Heilberufsgesetzes (HeilBG) sowie gegen § 2 Abs. 2 und 3 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen dar. Nach § 22 HeilBG hat ein Arzt seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Dazu gehöre es auch, eine Vertrauensstellung, die ein Arzt aus Sicht des jeweiligen Patienten genieße, nicht auszunutzen.

Wie das Gericht ausführte, sei der beklagte Arzt auf unzulässige Art weit in die Privatsphäre und das Seelenleben der Patientin eingedrungen und habe trotz eindringlicher Aufforderung von diesem Verhalten keinen Abstand genommen. Dies sei ist umso beachtenswerter, als die besondere Vertrauensstellung des Arztes zu einem „Ungleichgewicht“ in der Beziehung geführt habe, zumal die pubertierende Patientin sich nicht auf Augenhöhe mit dem Arzt verstand. Die Motivlage des Arztes war für das Gericht nicht von Belang, und auch der zur Verteidigung vorgetragene Auffassung, die Briefe und sonstigen privaten Kontakte zu der ehemaligen Patientin seien als außerberufliches Verhalten einzustufen, folgte das VG nicht. Schließlich habe der Arzt über die psychotherapeutischen probatorischen Sitzungen das Vertrauen der Patientin erlangt. Dies habe eine ärztliche Garantenstellung begründet.

**ANMERKUNG** | Trotz der Verhängung einer vergleichsweise lediglich geringen Geldbuße gegen den betroffenen Arzt verdeutlicht das Urteil, dass die ärztlichen Pflichten zum korrekten Umgang mit Patienten auch nach Behandlungsbeendigung fortgelten. Die Berufung zum Landesberufsgericht für Heilberufe beim Verwaltungsgerichtshof Kassel ist zulässig.



IHR PLUS IM NETZ  
[amk.iww.de](http://amk.iww.de)  
Abruf-Nr. XXXYYY

**VG: Würde, Selbstbestimmungsrecht und Privatsphäre der Patientin zu achten**